

die cafeteria

Werner von Siemens Schulcafé e.V.
Beskidenstr. 1
14129 Berlin

Erster Vorsitzender: Christian Hallmann
Zweiter Vorsitzender: Dr. Roland Krusche
Schatzmeisterin: Annette Schüler

Tel. 030 - 803 90 66
cafeteria@siemens-gymnasium-berlin.de
www.siemens-gymnasium-berlin.de/cafeteria

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 (2) Nr. 2 b EStDV

Für eine Zuwendung an den Werner von Siemens Schulcafé e.V. bis einschließlich 200,00 Euro im Jahr benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung. Es genügt, dieses Dokument zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (Kontoauszug) mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorzulegen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen stellen wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck aus.

Wir sind wegen Förderung der Erziehung und Bildung nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaften I, Berlin, Steuernummer 27/681/51373 vom 16.11.2017 für die Jahre 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Bei der Zuwendung handelt es sich um: (bitte wählen und ankreuzen)

- eine Spende
- einen Mitgliedsbeitrag

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet wird.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Der Vorstand des Werner von Siemens Schulcafé e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).